Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/04_2020

Lausanne, 14. Februar 2020

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 21. Januar 2020 (9C 460/2018)

Anspruch auf IV-Kinderrente für Flüchtlinge: Wohnsitz und Nationalität der Kinder nicht massgebend

Anerkannte Flüchtlinge, die eine IV-Rente beziehen, haben grundsätzlich auch Anspruch auf Zusatzbeiträge für Kinder (Kinderrenten), die nicht in der Schweiz leben. Die Genfer Flüchtlingskonvention räumt Flüchtlingen diesbezüglich die gleichen Rechte ein wie Schweizer Bürgern. Eine anderslautende landesrechtliche Regelung kommt nicht zur Anwendung, da keine Hinweise bestehen, dass der Gesetzgeber damit bewusst von der Flüchtlingskonvention hätte abweichen wollen.

Ein tschadischer Staatsangehöriger wurde 1994 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt. Seit 2005 bezieht er eine ordentliche IV-Rente. 2016 beantragte er bei der IV-Stelle Kanton Bern die Ausrichtung von Kinderrenten (*Zusatzbeiträge für Kinder unter 18 Jahren oder in Ausbildung, längstens jedoch bis zu deren vollendetem 25. Altersjahr*) für seine zwei ausserehelich geborenen Töchter, die er 2012 in Frankreich als seine Kinder anerkannt habe und die dort mit ihrer Mutter leben würden. Die IV-Stelle wies das Ersuchen 2016 ab, da die Kinder tschadischer Nationalität seien und im Ausland leben würden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hiess die Beschwerde des Betroffenen 2018 gut, bejahte dem Grundsatz nach einen Anspruch auf IV-Kinderrenten und wies die Sache zur Klärung weiterer für den Leistungsbezug erforderlicher Voraussetzungen zurück an die IV-Stelle.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde der IV-Stelle ab. Gemäss Artikel 24 der Genfer Flüchtlingskonvention (von der Schweiz 1955 ratifiziert) gewähren

die vertragsschliessenden Staaten den rechtmässig auf ihrem Gebiet sich aufhaltenden Flüchtlingen mit Bezug auf die soziale Sicherheit die gleiche Behandlung wie Einheimischen. Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern setzt die Ausrichtung von Kinderrenten nicht voraus, dass die Kinder in der Schweiz Wohnsitz haben und sich gewöhnlich hier aufhalten müssten. Bei Kindern von Flüchtlingen wird dies jedoch verlangt gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Die Regelung im Bundesbeschluss widerspricht somit der von der Flüchtlingskonvention garantierten Gleichbehandlung mit Einheimischen. Bei einem Konflikt zwischen dem für die Schweiz verbindlichen internationalen Recht und diesem widersprechenden Landesrecht geht ersteres grundsätzlich vor, ausser der Gesetzgeber habe mit der landesrechtlichen Regelung bewusst eine vom internationalen Recht abweichende Lösung treffen wollen. Es bestehen keine Indizien dafür, dass der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, mit der Regelung im Bundesbeschluss von der Flüchtlingskonvention abzuweichen. Die Ausrichtung einer Kinderrente an anerkannte Flüchtlinge in der Schweiz darf deshalb nicht vom Wohnsitz oder der Nationalität der Kinder abhängig gemacht werden. Der Betroffene hat somit grundsätzlich Anspruch auf Ausrichtung der Kinderrenten. Die IV-Stelle wird ergänzend abklären müssen, ob auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob der Betroffene nicht auf seinen Flüchtlingsstatus verzichtet hat und ob die in Frankreich abgegebenen Vaterschaftsanerkennungen auch in der Schweiz Wirkung entfalten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende

Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 14. Februar 2020 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung* (gratis) > *Weitere Urteile ab* 2000 > <u>9C</u> 460/2018 eingeben.